

## ***Mandantenmerkblatt zur Regulierung von Verkehrsunfällen***

In dieser Übersicht finden Sie nützliche Hinweise und wichtige Informationen, die Ihnen und uns die Schadensregulierung vereinfachen, sowie Hinweise auf die Folgen einer der vom Ihnen gewählten Art der Schadensregulierung (Stichworte: „fiktive Abrechnung“ und „Schadensminderungspflicht“). Die durch unsere Inanspruchnahme entstehenden Kosten werden im Kfz-Haftpflichtschadensfall (fremdverschuldeter Unfall) durch die gegnerische Haftpflichtversicherung übernommen!

1. Bei einem wirtschaftlichen **Totalschaden** (Fahrzeugwert unmittelbar vor dem Unfall ist geringer als die Kosten der Reparatur inkl. Mehrwertsteuer) können Sie grundsätzlich nur den gutachterlich festgestellten **Wiederbeschaffungswert** abzgl. des bezifferten Restwertes geltend machen. Ausnahmsweise können Sie bei einem wirtschaftlichen Totalschaden Ihr Fahrzeug im Rahmen der „130 %-Regel“ reparieren lassen. Die Bruttoreparaturkosten dürfen demnach 130 % des Wiederbeschaffungswertes nicht übersteigen.

Sollten Sie sich für die fachgerechte Reparatur eines wirtschaftlichen Totalschadens entscheiden, weisen wir Sie hiermit ausdrücklich darauf hin, dass eine Regulierung dieser Kosten voraussetzt, dass Sie das Fahrzeug **weitere 6 Monate** halten und weiter **nutzen**. Dies ist der gegnerischen Haftpflichtversicherung auf Aufforderung durch Vorlage der Zulassung (Teil 2) nach-zuweisen.

2. Wenn Sie den Fahrzeugschaden auf Basis des Gutachtens geltend machen wollen, ohne eine Reparatur durchführen zu lassen (fiktive Abrechnung) können Sie jedoch lediglich nur die **Nettokosten** der Reparatur (Mehrwertsteueranteil wird nicht reguliert) geltend machen.
3. Die Kosten für die Erstellung eines **Sachverständigengutachtens** sind grundsätzlich durch die gegnerische Haftpflichtversicherung, im Rahmen der Schadensregulierung, erstattungsfähig. Wir weisen Sie darauf hin, dass im Falle von „Bagatellschäden“ bis ca. 1000,00 EUR Schadenssumme die Übernahme der Gutachterkosten abgelehnt werden kann. In diesen Fällen ist die Einholung eines **Kostenvoranschlages** einer Fachwerkstatt ratsam.
4. Im Falle der **Anmietung eines Ersatzfahrzeuges** (Mietwagen) weisen wir sie auf folgende Probleme hin:
  - a) Sollte Ihr Unfall zu einer Unzeit stattgefunden haben, z.B. spät abends oder zur Nachtzeit, auf dem Weg zur Arbeit/Termin/Urlaub, können Sie direkt und ohne weiteres einen beliebigen Mietwagen zur Überbrückung der Unzeit anmieten. Sie müssen jedoch, nachdem es Ihnen zeitlich wieder möglich ist einen Vergleich von Vermietern anstellen, um das günstigste Mietfahrzeug zu ermitteln und dieses dann anzumieten. Sollten Sie für die gesamte Reparaturdauer das teure Mietfahrzeug nutzen, wird der Mehrbetrag nicht durch die gegnerische Haftpflichtversicherung erstattet. Sie bleiben dann auf diesen Kosten „sitzen“.
  - b) Sollte Ihr Unfall zu einer Zeit stattfinden, in welcher Sie Vergleiche der Vermieter einholen können, sollten Sie dies vor einer ersten Anmietung auch tun. Auch hier sollten Sie sich für das günstigste Angebot entscheiden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass Sie die Mehrkosten selber zu tragen haben.

- c) Wir weisen Sie darauf hin, dass es auch notwendig sein kann, Vergleiche in einem Umkreis von bis zu 30 km um den Wohnort einzuholen.
- d) Grundsätzlich werden Mietwagenkosten nur erstattet, wenn ein **täglicher Fahrbedarf** von mindestens 20 km besteht. Der Mietwagen sollte nur solange genutzt werden, wie tatsächlich eine Reparatur des eigenen Fahrzeugs andauert. Dabei ist auch hier darauf zu achten, dass Sie das Mietfahrzeug bei einem nicht betriebsfähigen Unfallfahrzeug in der Regel nicht länger als ca. 14 Tage anmieten. Sollte dieser Zeitraum überschritten werden, muss genau dargelegt werden, wieso die Reparatur länger als 14 Tage dauerte.
- e) Wir empfehlen Ihnen grundsätzlich die Anmietung eines Fahrzeuges eine Fahrzeugklasse niedriger als das verunfallte Fahrzeug vorzunehmen. Darüber hinaus weisen wir Sie darauf hin, dass die Kosten eines Mietfahrzeuges oder Ersatzwagens nur dann von der gegnerischen Haftpflichtversicherung zu tragen sind, wenn das Fahrzeug tatsächlich repariert wurde. Die Reparatur ist durch Vorlage der Rechnung oder durch Wiedervorstellung bei einem Gutachter nachzuweisen (Reparaturbestätigung). **Bitte teilen Sie uns deshalb unaufgefordert mit, ob und in welchem Zeitraum ihr Fahrzeug repariert wurde!**
5. Sollten Sie kein Mietfahrzeug während der Reparatur benötigen, können Sie pro Ausfalltag eine **Nutzungsausfallentschädigung** geltend machen. Wir weisen Sie darauf hin, dass ein Nutzungsausfall nur dann von der gegnerischen Haftpflichtversicherung zu tragen ist, wenn das Fahrzeug tatsächlich repariert wurde. Die Reparatur ist durch Vorlage der Rechnung oder durch Wiedervorstellung bei einem Gutachter (Reparaturbestätigung) nachzuweisen. **Bitte teilen Sie uns deshalb unaufgefordert mit, ob und in welchem Zeitraum ihr Fahrzeug repariert oder im nichtrepariertem Zustand weitergefahren werden soll und reichen Sie uns die Reparaturrechnung nach!**
6. Geschädigter bzw. Inhaber des Schadensersatzanspruches bei einem fremdverschuldeten Verkehrsunfall ist immer **nur! der Eigentümer** des geschädigten Fahrzeuges, nicht der Halter, Versicherungsnehmer oder ständige Nutzer des Fahrzeuges. Wenn Ihr Fahrzeug **finanziert** oder **geleast** wurde, benötigen wir die entsprechenden Vertragsunterlagen. Bitte weisen Sie uns Ihre Eigentümerstellung durch Vorlage der Kopie des Kaufvertrages oder sonstiger Kaufbelege nach.
7. Zur beschleunigten Abwicklung Ihres Unfallschadens benötigen wir von Ihnen eine Vollmacht und weitere wichtige persönliche und fahrzeugbezogene Daten und Informationen. Zur Erfassung dieser Daten und Informationen bitten wir Sie, den Ihnen ausgehändigten **Erfassungsbogen** sorgfältig und nach Möglichkeit vollständig auszufüllen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiter oder direkt an den sachbearbeitenden Rechtsanwalt im Besprechungstermin.

Mühlhausen, den 29.04.2021

\_\_\_\_\_  
(eigenhändige Unterschrift)